



BD/Rechtsabteilung

E 10. Aug. 1998

Nr.
Gemeinderat
9436 Balgach

5. August 1998

VII 19 Balgach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Dreschstadel

Durch den Teilzonenplan wird das Grundstück Nr. 553 von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Wohn-Gewerbe-Zone 2 umgezont. Eine Vorprüfung des konkreten Erlasses erfolgte nicht.

Die Prüfung ergibt, dass materiellrechtlich die fragliche Umzonung grundsätzlich recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Nicht genehmigt werden kann die vorgesehene Zuweisung zur Lärmempfindlichkeitsstufe II. Es muss sich um ein Versehen handeln. Nach Art. 6 des GRB-Lärmschutz (sGS 672.43) ist die Zuordnung der Wohn-Gewerbe-Zonen zur ES III zwingend. Der eingereichte Plan ist anzupassen. Ebenfalls anzupassen sind die auf dem Plan angeführten, jedoch ausserhalb des Perimeters liegenden Eintragungen Oe (Hinweis statt Festlegungen) und W2a (rechte untere Planecke; richtig WG2).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

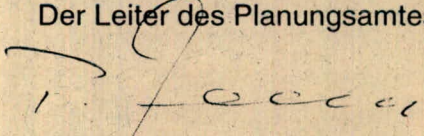
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes


Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung